



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2023

Ausgegeben zu Mainz, den 25. August 2023

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
17.7.2023	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.	233
27.7.2023	Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO).	234
14.8.2023	Neunte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz.	237
17.8.2023	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag).	239

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Vom 17. Juli 2023

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 40 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 2021 (GVBl. S. 284), BS 301-3, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger und den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 15. Mai 2008 (GVBl. S. 81), geändert durch Verordnung vom 15. April 2010 (GVBl. S. 83), BS 314-2, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Die Richtervorbehalte nach dem Rechtspflegergesetz (RPflG) in der Fassung vom 14. April 2013 (BGBl. I

S. 778; 2014 I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51), werden aufgehoben für“

2. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Geschäfte nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 RPflG, soweit sie nicht die Entscheidung über die Anordnung einer Betreuung und die Festlegung des Aufgabenkreises des Betreuers aufgrund der §§ 1814, 1815 und 1820 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Vorrichtungen aufgrund des § 1820 Abs. 4 und 5 sowie die Vorrichtungen aufgrund der §§ 1825, 1829, 1830 und 1871 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von § 278 Abs. 5 und § 283 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Auswahl und Bestellung eines Betreuers im Zusammenhang mit der ersten Entscheidung über die Anordnung einer Betreuung betreffen,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 17. Juli 2023
Der Minister der Justiz
Mertin

**Landesverordnung
über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen
(EltBauVO)*
Vom 27. Juli 2023**

Aufgrund des § 87 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 sowie Abs. 4 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 403), BS 213-1, wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Aufstellung von
1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,
 2. ortsfesten Stromerzeugungsaggregaten für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und
 3. zentralen Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen in Gebäuden. Die Verordnung gilt auch für die Aufstellung von Energiespeichersystemen in Form von Akkumulatoren für die allgemeine Stromversorgung in Gebäuden.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
1. die Aufstellung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten elektrischen Anlagen sowie der Energiespeichersysteme nach Satz 2 in
 - a) ausschließlich zu diesem Zweck genutzten freistehenden Gebäuden oder
 - b) durch Brandwände abgetrennten Gebäudeteilen,
 2. die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten zentralen Anlagen mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 2 kWh, für die nur verschlossene Batterien verwendet werden und
 3. Energiespeichersysteme mit einer Batteriekapazität von insgesamt nicht mehr als 20 kWh für die allgemeine Stromversorgung in Gebäuden.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

Betriebsräume für elektrische Anlagen (elektrische Betriebsräume) sind Räume, die ausschließlich zur Unterbringung von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 dienen. Zentrale Batterieanlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind Sicherheitsstromversorgungsanlagen, die sicherheitstechnische Anlagen versorgen, deren Wirkungsbereich sich auf mehrere Räume, Geschosse, Brandabschnitte oder das gesamte Gebäude erstreckt.

**§ 3
Erfordernis elektrischer Betriebsräume**

Innerhalb von Gebäuden müssen elektrische Anlagen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Anlagen gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 3, in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen untergebracht sein. Elektrische Betriebsräume für Anlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 dienen dem Schutz der darin untergebrachten sicherheitstechnischen Anlagen im Hinblick auf deren bestimmungsgemäße Funktion im Brandfall. Elek-

trische Betriebsräume für Anlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Energiespeichersysteme nach § 1 Abs. 1 Satz 2 dienen dem Schutz gegenüber Gefahren, die von diesen Anlagen ausgehen können, sowie dem Schutz dieser Anlagen im Brandfall.

**§ 4
Allgemeine Anforderungen
an elektrische Betriebsräume**

- (1) Elektrische Betriebsräume müssen so angeordnet sein, dass sie im Gefahrenfall von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher erreichbar sind und durch nach außen aufschlagende Türen jederzeit ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von notwendigen Treppenräumen nicht unmittelbar zugänglich sein. Der Rettungsweg innerhalb elektrischer Betriebsräume bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 35 m sein.
- (2) Elektrische Betriebsräume müssen so groß sein, dass die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Über Bedienungs- und Wartungsgängen muss eine Durchgangshöhe von mindestens 1,90 m vorhanden sein.
- (3) Elektrische Betriebsräume müssen den betrieblichen Anforderungen entsprechend wirksam be- und entlüftet werden.
- (4) In elektrischen Betriebsräumen dürfen Leitungen und Einrichtungen, die nicht zum Betrieb der jeweiligen elektrischen Anlagen erforderlich sind, nicht vorhanden sein. Satz 1 gilt nicht für die zur Sicherheitsstromversorgung aus der Batterieanlage erforderlichen Installationen in elektrischen Betriebsräumen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

**§ 5
Zusätzliche Anforderungen
an elektrische Betriebsräume für Transformatoren
und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV**

- (1) Raumabschließende Bauteile elektrischer Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV, ausgenommen Außenwände und Dächer, sind feuerbeständig auszuführen. Der erforderliche Raumabschluss zu anderen Räumen darf durch einen Druckstoß aufgrund eines Kurzschlusslichtbogens nicht gefährdet werden.
- (2) Türen müssen mindestens feuerhemmend, selbstschließend und rauchdicht sein sowie im Wesentlichen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; soweit sie ins Freie führen, genügen selbstschließende Türen aus nicht brennbaren Baustoffen. An den Türen muss außen ein Hochspannungswarnschild angebracht sein.
- (3) Bei elektrischen Betriebsräumen für Transformatoren mit Mineralöl oder einer synthetischen Flüssigkeit mit einem Brennpunkt < 300°C als Kühlmittel muss mindestens ein Ausgang unmittelbar ins Freie oder über einen Vorraum ins Freie führen. Der Vorraum darf auch mit dem Schaltraum, jedoch nicht mit anderen Räumen in Verbindung stehen.

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) sind beachtet worden.

(4) Elektrische Betriebsräume nach Absatz 3 Satz 1 dürfen sich nicht in Geschossen befinden, deren Fußboden mehr als 4 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt. Sie dürfen auch nicht in Geschossen über dem Erdgeschoss liegen.

(5) Elektrische Betriebsräume müssen unmittelbar oder über eigene Lüftungsleitungen wirksam aus dem Freien be- und in das Freie entlüftet werden. Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind feuerbeständig herzustellen. Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.

(6) Fußböden müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Fußbodenbeläge.

(7) Unter Transformatoren muss auslaufende Isolier- und Kühlflüssigkeit sicher aufgefangen werden können. Für höchstens drei Transformatoren mit jeweils bis zu 1 000 l Isolierflüssigkeit in einem elektrischen Betriebsraum genügt es, wenn die Wände in der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden undurchlässig ausgebildet sind; an den Türen müssen entsprechend hohe und undurchlässige Schwellen vorhanden sein.

§ 6

Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate

(1) Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen, ausgenommen Außenwände, müssen in einer dem erforderlichen Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt sein. § 5 Abs. 5 Satz 1 und 3 und Abs. 6 gilt entsprechend; für Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, gilt Satz 1 entsprechend. Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen; die Türen müssen selbstschließend sein.

(2) Elektrische Betriebsräume nach Absatz 1 Satz 1 müssen frostfrei sein oder beheizt werden können.

§ 7

Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume

(1) Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für zentrale Batterieanlagen zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen, ausgenommen Außenwände, müssen in einer dem erforderlichen Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt sein. § 5 Abs. 5 Satz 1 und 3 und § 6 Abs. 2 gelten entsprechend; für Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, gilt Satz 1 entsprechend. Für elektrische Betriebsräume, die nur der Aufstellung von verschlossenen Batterien mit einer Gesamtkapazität von maximal 20 kWh dienen, kann abweichend von Satz 2 auf eine Lüftung verzichtet werden. Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen; die Türen müssen selbstschließend sein. An den Türen muss ein Schild „Batterieraum“ angebracht sein.

(2) Fußböden von elektrischen Betriebsräumen nach Absatz 1 Satz 1, in denen geschlossene Zellen aufgestellt werden, müssen an allen Stellen für elektrostatische Ladungen einheitlich und ausreichend ableitfähig sein.

§ 8

Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Energiespeichersysteme

Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für Energiespeichersysteme müssen der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände und Stützen des Geschosses, in dem der elektrische Betriebsraum errichtet wird, entsprechen, mindestens aber feuerhemmend sein. Der sichere Betrieb der Energiespeichersysteme ist zu gewährleisten; soweit erforderlich, sind die elektrischen Betriebsräume dafür zu beheizen oder zu kühlen. Elektrische Betriebsräume müssen entraucht werden können und über eine selbsttätige Löschanlage verfügen, wenn die Gesamtkapazität der Energiespeichersysteme innerhalb eines elektrischen Betriebsraums insgesamt mehr als 100 kWh beträgt. § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 9

Zusätzliche Bauunterlagen

Die Bauunterlagen müssen Angaben über die Lage der elektrischen Betriebsräume und die Art der elektrischen Anlagen enthalten.

§ 10

Änderung der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen

Die Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen vom 13. Juli 2022 (GVBl. S. 260), geändert durch § 27 der Landesverordnung vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 445), BS 213-1-13, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung, wenn sie bauordnungsrechtlich gefordert oder soweit an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. § 50 Abs. 1 LBauO bleibt unberührt.“

b) Nach Nummer 11 werden die Worte „wenn sie bauordnungsrechtlich gefordert oder soweit an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. § 50 Abs. 1 LBauO bleibt unberührt.“ gestrichen.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „ausgenommen solche, deren Leitungen nicht durch Decken oder Wände geführt sind, für die aus Gründen des Raumabschlusses eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist“ durch die Worte „ausgenommen sind dezentrale Lüftungsgeräte, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- oder entlüften“ ersetzt.

b) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Feuerlöschanlagen“ die Worte „ausgenommen solche mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen“ angefügt.

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.1.5 erhält folgende Fassung

„5.1.5 Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung (z. B. Brandschutzklappen, Rauchschutzklappen)

- Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck
- Ausführung des Einbaus
- Funktion an allen Absperrvorrichtungen

- äußere Prüfung der Anforderungen entsprechend Verwendbarkeitsnachweis (z. B. Zulassungsbescheid, Herstelleranweisungen)
- innere Sichtprüfung über Revisionsöffnung (Klappenblatt, Auslöseeinrichtung, Dichtung)
- Kontrolle der nach Verwendbarkeitsnachweis oder Herstelleranweisungen vorgeschriebenen Instandhaltung
- Prüfung des ordnungsgemäßen Schließens der Brandschutzklappen (Funktionsprüfung)

Bei Klappen kann die Funktionsprüfung bei wiederkehrenden Prüfungen auf ein Drittel der Klappen reduziert werden (SW), wenn

- die regelmäßige Instandhaltung aller Klappen entsprechend Verwendbarkeitsnachweis oder Herstelleranweisungen nachgewiesen wird,
- keine der geprüften Klappen fehlerhaft ist,
- nach Ablauf von drei aufeinanderfolgenden Prüfungen alle Klappen vom Prüfsachverständigen geprüft worden sind.

Bei Absperrvorrichtungen K-18017, die im freien Querschnitt keine Einbauteile haben, kann auf die Funktionsprüfung bei wiederkehrenden Prüfungen verzich-

tet werden, wenn die innere Sichtprüfung der Lüftungsleitungen keine unzulässigen Schmutzablagerungen erkennen lässt.“

- b) In den Nummern 5.5.5 und 5.5.8 werden jeweils die Worte „Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen – zu § 76 der Landesbauordnung –“ durch die Worte „Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen“ ersetzt.
- c) In den Nummern 5.7.2 und 5.7.3 werden jeweils die Worte „Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen (zu § 76 der Landesbauordnung)“ durch die Worte „Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen“ ersetzt.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen (zu § 76 der Landesbauordnung) vom 6. Juli 1977 (GVBl. S. 254), geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1-28, außer Kraft.
- (3) Ist ein Antrag vor dem Inkrafttreten dieser Landesverordnung gestellt worden, so kann die antragstellende Person verlangen, dass die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Recht getroffen wird. Satz 1 gilt auch für Bauvorhaben nach § 67 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1) in der jeweils geltenden Fassung; maßgeblich ist der Zeitpunkt der Einreichung der Bauunterlagen.

Mainz, den 27. Juli 2023
Die Ministerin der Finanzen
Doris Ahnen

**Neunte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die
elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz
Vom 14. August 2023**

Aufgrund des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 - 2587-), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155), in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2021 (GVBl. S. 284), BS 301-3, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz vom 9. Mai 2018 (GVGl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 64), BS 320-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Satz 3 findet auch Anwendung auf von anderen Gerichten in Papierform angelegte Verfahren, soweit diese nach Verfahrensabgabe von einem die Hybridakte führenden Gericht weitergeführt werden.“
2. Anlage 2 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Mainz, den 14. August 2023
Der Minister der Justiz
Mertin

Anlage

(zu Artikel 1 Nummer 2)

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 1 Satz 3)

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Amtsgericht Trier	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	04.10.2022
2.	Amtsgericht Simmern/Hunsrück	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	23.11.2022
3.	Amtsgericht Alzey	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.03.2023
4.	Amtsgericht Bad Sobernheim	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	06.03.2023
5.	Amtsgericht Bingen am Rhein	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	24.04.2023
6.	Amtsgericht Idar-Oberstein	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	24.04.2023
7.	Amtsgericht Worms	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	24.04.2023
8.	Amtsgericht Montabaur	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	26.06.2023
9.	Amtsgericht Westerburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	26.06.2023
10.	Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2023
11.	Amtsgericht Kaiserslautern	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2023
12.	Amtsgericht Kusel	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2023
13.	Amtsgericht Rockenhausen	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2023
14.	Amtsgericht Zweibrücken	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.07.2023
15.	Amtsgericht Bernkastel-Kues	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	12.09.2023
16.	Amtsgericht Bitburg	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	12.09.2023
17.	Amtsgericht Daun	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	12.09.2023
18.	Amtsgericht Prüm	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	12.09.2023
19.	Amtsgericht Diez	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.11.2023
20.	Amtsgericht Lahnstein	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.11.2023
21.	Amtsgericht Neuwied	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	13.11.2023
22.	Amtsgericht Bad Kreuznach	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2024
23.	Amtsgericht Koblenz	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	01.01.2024
24.	Amtsgericht Altenkirchen (Westerwald)	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	29.01.2024
25.	Amtsgericht Betzdorf	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	29.01.2024
26.	Amtsgericht Linz am Rhein	Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG	29.01.2024

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags
über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen
Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur
Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur
Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von
Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag)
Vom 17. August 2023**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 168) wird hiermit bekanntgemacht, dass der eGBR-Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 am 1. August 2023 in Kraft getreten ist.

Mainz, den 17. August
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767